



Konstituierende Regiebetriebsatzung (KonRS) der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Alling nach Art. 88 Abs. 6 GO

Die Gemeinde Alling erlässt auf Grund von Art. 23 und 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Regiebetrieb nach Art. 88 Abs. 6 GO, Name, Stammkapital, Vermögenszuordnung

- (1) Der bestehende Regiebetrieb, der die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Alling zum Gegenstand hat, wird mit Inkrafttreten dieser Satzung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß Art. 88 Abs. 6 GO geführt, für das die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.
- (2) Der modifizierte Regiebetrieb führt den Namen „Trinkwasserversorgung der Gemeinde Alling“.
- (3) Das Stammkapital des Regiebetriebs „Trinkwasserversorgung der Gemeinde Alling“ beträgt 0,- Euro. Die Vermögenszuordnung erfolgt durch eine Eröffnungsbilanz des modifizierten Regiebetriebs zum Stichtag 01.01.2018.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe der „Trinkwasserversorgung der Gemeinde Alling“, Regiebetrieb gemäß Art. 88 Abs. 6 GO, ist die verwaltungsmäßige, kaufmännische und technische Betriebsführung der Wasserversorgung für das Allinger Gemeindegebiet in seinem jeweiligen Umfang, wobei diese Aufgaben durch Zweckvereinbarung auf einen anderen Rechtsträger übertragen werden können.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gemeinde Alling

Alling, den 21.12.2017

Frederik Röder
Erster Bürgermeister

